

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Bannberscheid für das Jahr 2021

vom 02. März 2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.154.670 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.068.640 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	+ 86.030 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 148.260 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	228.560 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	672.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 443.440 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	295.180 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung bestehen keine.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------|-----|------|
| • Grundsteuer A auf | 300 | v.H. |
| • Grundsteuer B auf | 365 | v.H. |
| • Gewerbesteuer auf | 365 | v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • für den ersten Hund | 18,00 EUR |
| • für den zweiten Hund | 30,00 EUR |
| • für jeden weiteren Hund | 42,00 EUR |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 2.383.025,84 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 2.511.565,84 Euro und zum 31.12.2021 voraussichtlich 2.597.595,84 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Ortsbürgermeister und der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Ortsbürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Bannberscheid liegt.

Bannberscheid, den 02. März 2021

gez. Georg Holl - Ortsbürgermeister

Genehmigung/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Bannberscheid oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 24.02.2021
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B-22, Az: 1182/901-10
Im Auftrag: Kerstin Kober

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12. März 2021 bis 23. März 2021 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 115, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

ausgenommen am: ./.

Die Einsichtnahme kann lediglich nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 02602/689-215 erfolgen

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Bannberscheid während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus.

Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Ortsgemeinde Bannberscheid – Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 02.März 2021

gez. Michael Ortseifen - Bürgermeister